



Satzung zur Regelung der Tätigkeiten der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung -Entschädigungssatzung-

Die Gemeinde Neuburg a.Inn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Tätigkeiten der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Arbeitskreise. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Die Entschädigung wird bezahlt, sobald die Person mehr als die Hälfte der Sitzung anwesend ist.

Diese Regelung gilt auch für ehrenamtliche Mitglieder eines Arbeitskreises, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Anfrage gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 24.04.2023 außer Kraft.

Neuburg a. Inn, 30.06.2026

Mike Voggenreiter
1. Bürgermeister

